

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Julianka-Schule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 25524 Heiligenstedten, Kreis Steinburg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der schulischen Aufgaben der Julianka-Schule in Heiligenstedten. Weiterhin die Förderung von Veranstaltungen für Kinder und mit Kindern.

Ferner hat der Verein den Zweck, der Schule überall dort finanzielle Hilfe zu geben, wo die Zuständigkeit des Schulträgers nicht gegeben oder zweifelhaft ist, um eine gewünschte Anschaffung zu tätigen und Zuschüsse zu Klassenfahrten, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen der Schule zu gewähren.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
1. dem / der ersten Vorsitzenden
 2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem / der Schriftführer/in
 4. dem / der Schatzmeister/in
 5. weiteren 1 bis 4 Beisitzer(n)innen

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten.
- (2) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung durch die/den Vorsitzende/n.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand folgende, weitere Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen, die innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
- (6) Dem/der Schriftführer/in obliegt es, die Niederschriften über die Sitzungen und die Versammlungen abzufassen und den gesamten Schriftverkehr für den Verein zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/5 der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich oder mündlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Vorstand hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederanzahl ist dabei nicht erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Wahlleiter/in. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dem entsprochen werden.
- (9) Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen ersten Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfer(n)innen, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von einem Jahr. Der/die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand, des Prüfungsberichtes durch die Kassenprüfer/innen sowie die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Höhe des Betrages für den

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das Amt Itzehoe-Land und soll von dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Julianka-Schule Heiligenstedten verwendet werden.

Gegründet in Heiligenstedten, am 15.05.2003